

Alle Nutzer und Besucher sind verpflichtet, sich an diese Hausordnung zu halten, um den Erhalt des neuen Hauses und einen guten Zustand der Räumlichkeiten und Einrichtungen zu bewahren.

## **Hausordnung für das Feuerwehrhaus mit Dorfgemeinschaftsnutzung (FwhmDgn) Eimsen**

### **1. Aufsicht, Belegung und Zugangsregelungen**

- a.) Das Feuerwehrhaus mit Dorfgemeinschaftsnutzung (FwhmDgn) und dessen Einrichtungen unterstehen der Aufsicht des Ortsbürgermeisters, des stellvertretenden Ortsbürgermeisters und des Ortsbrandmeisters oder einer beauftragten Person (durchführende Vereine). Diese üben das Hausrecht aus und überwachen die Einhaltung der Hausordnung.
- b.) Die Raumbelegung und Zuteilung erfolgt gemäß der Raumbelegung (durch Kalender), die von der beauftragten Person geführt wird. Bei Sonderveranstaltungen kann fest zugewiesenen Gruppen vorübergehend ein anderer Raum zugeteilt werden. Bestimmte Bereiche des Gebäudes, wie die Umkleideräume, sind ausschließlich für die Einsatzkräfte der Feuerwehr zugänglich.
- c.) Politischen Parteien, politischen Vereinigungen und sonstigen politischen Gruppierungen oder politisch tätigen Einzelpersonen (ausgenommen ortsansässigen Ortsvereinen) werden die Einrichtungen für parteiorganisatorische und parteiinterne Veranstaltungen sowie für Wahlkampfveranstaltungen und sonstige Werbeveranstaltungen nicht zur Verfügung gestellt. Die Nutzung der Einrichtung für die städtische und örtliche Gremienarbeit ist zulässig.
- d.) Private Feiern, wie z.B. Geburtstage, Jubiläen, Jahreswechsel etc., sind nicht gestattet.

e.) Die Räumlichkeiten des Feuerwehrhauses mit Dorfgemeinschaftsnutzung stehen ausschließlich der Feuerwehr Eimsen, den ortsansässigen Vereinen sowie deren Sparten und Gruppierungen, die zum Dorfbild gehören, zur Verfügung. Eine private oder kommerzielle Nutzung ist nicht gestattet. Bei unvorhergesehenem größerem Einsatz der FFW können Termine kurzfristig abgesagt bzw. verschoben werden.

### **2. Aufgaben der Veranstaltungsleiter und der Aufsichtspersonen**

Veranstaltungsleiter bzw. aufsichtführende Personen sind für die Einhaltung der Hausordnung und den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung verantwortlich. Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten unmittelbar vor und nach der Veranstaltung fallen in ihren Aufgabenbereich.

### **3. Ordnung und Reinigung in den Räumen**

- a.) Es dürfen nur zugewiesene Räume genutzt werden. Übermäßig laute Musik ist grundsätzlich nicht gestattet. Musikveranstaltungen bedürfen einer vorherigen Genehmigung durch den Ortsbürgermeister, Ortsbrandmeister oder deren Stellvertreter bzw. Beauftragten.
- b.) Die Anpassung der Tische und Bestuhlung obliegen den Veranstaltern bzw. aufsichtführenden Personen, die den Normalzustand nach der Veranstaltung wiederherstellen müssen. Die Räume sind besenrein zu hinterlassen, und Türen und Fenster sind zu schließen. Ein Kontrollgang, ob alles verschlossen ist, wird vorausgesetzt.
- c.) Die sanitären Anlagen sind nach Veranstaltungen durch die Veranstalter zu reinigen. Geschirr und andere Utensilien, die in der Küche verwendet wurden, sind nach Gebrauch zu reinigen und ordnungsgemäß zurückzustellen. Der Geschirrspüler ist nach der Nutzung auszuräumen.
- d.) Beschädigungen oder Verluste sind sofort und unaufgefordert anzuzeigen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die ihm überlassenen Einrichtungen vor Benutzung auf das Vorliegen von Schäden zu untersuchen. Schadhafte Anlagen und Geräte dürfen nicht benutzt werden. Der letzte Veranstalter vor Feststellung eines Schadens gilt als Verursacher.
- e.) Sollten die Räume nicht ordnungsgemäß verlassen werden, wird eine Nacharbeit verlangt bzw. kostenpflichtig in Rechnung gestellt.

Alle Nutzer und Besucher sind verpflichtet, sich an diese Hausordnung zu halten, um den Erhalt des neuen Hauses und einen guten Zustand der Räumlichkeiten und Einrichtungen zu bewahren.

#### **4. Dauer der Veranstaltungen / Regelungen der Lautstärke**

Ab 22:00 Uhr sind Gespräche und Musik auf die Innenräume so zu beschränken und in Zimmerlautstärke zu regulieren, sodass keine lauten Geräusche nach außen dringen. Fenster und Türen sind spätestens ab 24:00 Uhr geschlossen zu halten. Veranstaltungen enden um 2:00 Uhr.

#### **5. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen**

Veranstalter bzw. aufsichtführende Personen sind verantwortlich für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere des Jugendschutzgesetzes, Veranstaltungs- und Versammlungsgesetzes sowie der GEMA-Rechte. Lärmbelästigungen und Ruhestörungen sind zu vermeiden.

#### **6. Sorgfaltspflichten**

Bitte sorgen Sie dafür, dass das Haus und dessen Mobiliar pfleglich behandelt werden. Unterlassen Sie fahrlässige Handlungen, die Schäden verursachen könnten. Sparsamer Umgang mit Licht, Heizung und Wasser senkt die Kosten. **Kerzen (Teelichter)** dürfen gemäß den Brandschutzbestimmungen für öffentliche Gebäude **nicht verwendet** werden. Die Kücheneinrichtungen und Medienanlagen dürfen nur nach Einweisung benutzt werden.

#### **7. Verhaltensregeln bei entstandenen Schäden**

Sollten Schäden auftreten, sind diese sofort der beauftragten Person oder bei Schlüsselübergabe zu melden. Entstehen Schäden durch Nichtbeachtung der Hausordnung oder mutwilliges/fahrlässiges Verhalten, sind die Reparatur- oder Neubeschaffungskosten der Ortschaft zu erstatten.

#### **8. Rücksichtnahme**

Wenn mehrere Gruppen das Haus gleichzeitig nutzen, wird gegenseitige Rücksichtnahme vorausgesetzt. Beim Verlassen des Hauses ist unnötiger Lärm zu vermeiden, und im Außenbereich ist Rücksicht auf die Anwohner zu nehmen.

#### **9. Müllentsorgung**

Die Nutzer sind für die vollständige Müllentsorgung selbst verantwortlich.

#### **10. Mitbringen von Tieren**

Das Mitbringen von Tieren ist im Vorfeld zu klären.

#### **11. Rauchen in städtischen Einrichtungen**

Das Rauchen ist nur außerhalb des Gebäudes erlaubt. Es ist darauf zu achten, dass Zigarettenreste ordnungsgemäß entsorgt werden.

#### **12. Sonstiges**

Fundgegenstände sind beim Ortsbürgermeister, stellvertretenden, Ortsbrandmeister oder deren beauftragten Personen abzugeben bzw. ein geeigneter Ablageort zu finden. Für Verlust oder Beschädigung Ihrer Garderobe wird keine Haftung übernommen.

#### **13. Verstöße gegen die Hausordnung**

Alle Nutzer und Besucher sind verpflichtet, sich an diese Hausordnung zu halten, um den Erhalt des neuen Hauses und einen guten Zustand der Räumlichkeiten und Einrichtungen zu bewahren.

Der Ortsbürgermeister, der stellvertretende, der Ortsbrandmeister oder deren Beauftragte sind berechtigt und verpflichtet, Veranstaltungen aufzulösen, wenn Sicherheit und Ordnung gefährdet sind.

## **14. Parkplatz- und Zufahrtsregelungen**

Die Nutzung der Parkplätze über den Gehrenkamp ist den Einsatzkräften der Feuerwehr vorbehalten.

Die Alarm-Ein- und Ausfahrt sowie der Bereich vor den Hallentoren sind jederzeit freizuhalten, um den ungehinderten Zugang für Einsatzfahrzeuge sicherzustellen.

## **15. Außenbereich und Hütten**

Der Außenbereich sowie die Hütten sind ebenfalls pfleglich zu behandeln und nach Nutzung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Schäden oder Verschmutzungen sind zu vermeiden, um den Erhalt der Außenanlagen sicherzustellen.

**Eimsen, den 07.11.2024**

Torsten Kaczmarek  
*Ortsbürgermeister*

Marco Biering  
*stellv. Ortsbürgermeister und Ortsbrandmeister*